

# Vereinssatzung des ASV Menden 1962 e.V.

- Stand: 21.05.2011 -  
Vereinsregister: VR 202

## Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5	Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Beiträge	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Der Vorstand	5
§ 10	Kassenprüfer	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Auflösung des Vereins	7
§ 13	Rechtsweg	7
§ 14	Inkrafttreten	7

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Menden 1962 e.V.  
Er hat seinen Sitz in Menden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Menden unter Nummer VR 202 eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Menden (Sauerland).  
Er verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und nationaler Herkunft neutral.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in fischereilicher Hinsicht, fördert die Fischerei und schafft die Voraussetzung zur Ausübung des waidgerechten Angeln.  
Der Verein ist eine Fischereigemeinschaft, die auf innerer Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.  
Der Verein nimmt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben war:  
Zusammenfassung der Angelfischer und einheitliche Vertretung dieser gegenüber den Verwaltungsbehörden.  
Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden, die mit Belangen der Fischerei befasst sind, z.B. Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Umweltschutz ect.  
Hege und Pflege des Fischbestandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.  
Beratung, Förderung und Ausbildung der Vereinsmitglieder durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge zu waidgerechten Anglern.  
Förderung der Jugendarbeit und des Castingsports im Verein (Zielwerfen).

### **Jugend**

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:  
Jugendwart/-in und dessen Vertreter/-in.  
Jugendwart/-in und Stellvertreter/-in werden, sofern möglich von den Jugendlichen in deren Jahreshauptversammlung gewählt. Die beiden Jugendwarte werden durch die Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.  
Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen, der Jugendpflege und Förderung des Breitensports, im Besonderen des Castingsports zu betreuen.  
Die Jugendgruppe verwaltet sich selbst nach einer von ihr aufgestellten und vom Vorstand zu billigenden Jugendordnung, die vom Gesamtverein anerkannt, zu respektieren und zu schützen ist. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.  
Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zuzüglich erforderlichen Zuwendungen aus der Vereinskasse zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die ihre zufließenden Mittel.  
Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültiger Beitragsmarke des VDSF versehen sein muss.  
Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

### §3

#### **Mitglieder**

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann aber auch ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit und sind ansonsten wie ordentliche Mitglieder zu behandeln und haben auch die gleichen Rechte und Pflichten.

### §4

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitgliedes oder Löschung im Vereinsregister.
2. Durch Austritt. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich im eingeschriebenen Brief an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtet sein. Erfolgt die Kündigung nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied:  
gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.  
Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines oder Verbandes zu wieder handelt oder schwer geschädigt hat.  
Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. Gegen fischereiliche Vorschriften des Vereines insbesondere der Gewässerordnung verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
5. Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betroffenen Mitgliedern muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Macht das Mitglied von diesem Recht ohne Begründung keinen Gebrauch, kann der Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurück zu geben.

### §5

#### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen durchsetzen:

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
2. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
3. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Den betroffenen Mitgliedern muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Macht das Mitglied von diesem Recht ohne Begründung keinen Gebrauch, kann der Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden.

## **§6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.
4. Inhaber von Jugendfischereischein, die die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers ausüben. Die Begleitung eines Jugendfischereischeininhabers, beim Fischfang verpflichtet nicht zur Aufsicht die den Personensorgeberechtigten obliegt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und nach besten Kräften, an der Förderung des Vereins mitzuwirken und Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Ausgeschlossen von den Arbeitsleistungen sind Vereinsmitglieder die 65 Jahre oder älter sind. Ferner ausgeschlossen von den Arbeitsleistungen sind Mitglieder die aus gesundheitlichen Gründen ihre Leistungen nicht erbringen können. Ein geldlicher Ausgleich entfällt in beiden Fällen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben. Auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern zu achten, den gefangenen Fisch nach tierschutzrechtlichen Grundsätzen zu behandeln und zu verwerten, die gültige Gewässerordnung zu beachten, den Angelplatz sauber zu verlassen, größte Rücksichtnahme gegenüber anderen Lebewesen, wie Wassertieren, Vögel, Fauna und Flora auszuüben.
7. Die Fischerprüfung abzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Arbeitsstunden und deren geldlichen Gegenwert zur Durchführung von:

1. Hege- und Pflegemaßnahmen an unseren Gewässern.
2. Erhaltung und Errichtung von Vereinsanlagen.
3. Vorbereitung und Ablauf von Vereinsveranstaltungen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§7**

### **Beiträge**

Jedes neue Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Jedes Mitglied hat an den Verein einen festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der nach aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie Jugendlichen gestaffelt werden kann.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliedsversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 15. Februar für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

Im begründeten Ausnahmefall ist die Stundung des Betrages möglich. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand über die Gewährung entscheidet der Vorstand endgültig.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied festgelegte Arbeitsstunden zu leisten (Ausnahmen siehe §6 Punkt 5). Über die Anzahl der Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr ist die Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten und fällig. Über die Höhe der Ersatzleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Vorstand  
Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
dem erweiterten Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem Schriftführer  
dem Gewässerwart  
dem Jugendwart  
Fachwart für Fischen und Casting  
Beisitzer

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen in einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Falls erforderlich, kann der erweiterte Vorstand personell ergänzt werden. Personalunion im Vorstand ist nicht möglich.

## **§9**

### **Der Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.

Nach außen wird der Verein durch 2 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Über jede Verhandlung oder Sitzung sowie alle Beschlüsse des Vorstandes müssen Niederschriften gefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

Der Kassierer ist zu einer ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§10**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörige stimmberechtigte Mitglieder im Wechsel für zwei Jahre zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Jahresende eine eingehende Prüfung der Kassenbücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassierers, sowie des Gesamtvorstandes oder teilen der Mitgliederversammlung mit, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

## **§11**

### **Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.

Anträge von Mitgliedern über die eine Abstimmung herbei geführt werden soll, müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe durch Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidung herbei zuführen.

Zu den Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Bestätigung des Jugendwartes.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
5. Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

#### **Sonstige Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle weiteren Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine gemeinnützige Institution der Stadt Menden.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins.

## **§13**

### **Rechtsweg**

Bei allen Streitigkeiten aus der Satzung, der Mitglieder unter sich und über Maßnahmen des Vorstandes aufgrund dieser Satzung, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft

Beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 21.05.2011

58706 Menden, den 21.05.2011

